

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/037	09.06.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 4		Telefon: 80-99087

Ordnung

der RWTH Aachen zur

Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung

vom 07.06.2010

Aufhebung der „Ordnung der RWTH zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung“ auf Beschluss des Senats vom 10.07.2014.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516) in Verbindung mit § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. 2005, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009, S.760) und des § 5 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004, S. 789) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung für Professorinnen und Professoren in den Ämtern der Besoldungsordnung W, sowie Professorinnen und Professoren, die im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in Anlehnung an die Besoldung W vergütet werden.

Voraussetzungen für die Vergabe

§ 1

Besondere Leistungen

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO können für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden.
- (2) Leistungen, die bereits Inhalt einer Zielvereinbarung in der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung waren, können nicht nochmals berücksichtigt werden.
- (3) Als Kriterien für besondere Leistungsbezüge gelten die in § 5 HLeistBVO genannten unter besonderer Berücksichtigung der in den §§ 2 bis 6 gemachten Konkretisierungen.

§ 2

Besondere Leistungen in der Lehre

Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch bzw. über Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik, Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden, besonderes Engagement bei der Studienreform sowie Entwicklung neuer innovativer Studiengänge, besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Promovierender sowie Auszeichnungen und Preise.

§ 3

Besondere Leistungen in der Forschung

- (1) Besondere Leistungen in der Forschung können durch eine überdurchschnittliche Anzahl bzw. Qualität von Veröffentlichungen in den von der jeweiligen Fakultät für das einzelne Fach oder Fachgruppen festgelegten Kriterien erbracht werden.
- (2) In der Forschung können besondere Leistungen insbesondere als erbracht angesehen werden, wenn die Drittmittelausgaben je zur Verfügung stehender Mitarbeiterstelle (ausschließlich Planstellen: wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterstellen) mindestens das 2-fache des Durchschnitts der Drittmittelausgaben der Professuren eines Faches, getrennt nach C3/W2 und C4/W3, erreichen. Ist in der Berufungsverhandlung einer Professur ein besonderer Betrag bezogen auf die Drittmittelausgaben festgelegt, so gilt dieser als Grundbetrag. Eine Forschungszulage im Sinne des Landesbesoldungsgesetzes darf in diesen Fällen nicht gewährt worden sein.

(3) Besondere Leistungen können weiterhin sein:

- Aufbau von mit dem Rektorat festgelegten Forschungsschwerpunkten,
- Leitung von interdisziplinären Forschungsprojekten (Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Schwerpunktprogrammen etc.),
- über das übliche Maß erbrachte Gutachtertätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule, insbesondere der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG), die nicht als Nebentätigkeit übernommen wurden,
- Auszeichnungen und Preise mit hoher Reputation,
- die erfolgreiche Bearbeitung zukunftsweisender Forschungsfelder, die in einem besonderen Maß über die sich aus der Aufgabenübertragung ergebenden Aufgaben hinausgehen.

§ 4

Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung und in der Gleichstellung

- (1) In der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung können besondere Leistungen insbesondere bei Leitung eines Graduiertenkollegs bzw. einer Graduate School erbracht werden.
- (2) Ein außergewöhnliches Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kann insbesondere als besondere Leistung gewertet werden.

§ 5

Besondere Leistungen in der Internationalisierung und interdisziplinären Zusammenarbeit

- (1) In der Internationalisierung können besondere Leistungen insbesondere dann anerkannt werden, wenn sie zur strategischen Ausrichtung der internationalen Austauschbeziehungen der RWTH Aachen mit exzellenten Hochschulen weltweit beitragen, Lehre und Studium an der RWTH Aachen durch international ausgerichtete Lehr- und Studienangebote fördern und durch die Einladung und Betreuung herausragender ausländischer Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler zur Sichtbarkeit und internationalen Reputation der Hochschule beitragen.
- (2) In der interdisziplinären Zusammenarbeit kann insbesondere die Schaffung und der Ausbau interdisziplinärer Strukturen, die in Abstimmung mit dem Rektorat erfolgt sind und die über die übliche Aufgabenstellung hinausgehen, als besondere Leistung anerkannt werden.

§ 6

Besondere Leistungen im Technologietransfer

Im Bereich des Technologietransfers können besondere Leistungen insbesondere dann als erbracht angesehen werden, wenn mit dem Rektorat abgestimmte enge Kooperationen zur Wirtschaft hergestellt werden, die die RWTH Aachen in besonderem Maße bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen und die nicht Inhalt einer Nebentätigkeit sind.

Der Bereich des Technologietransfers kann auch besondere Leistungen im Bereich der Erfindungen und Patente umfassen.

Verfahren zur Vergabe

§ 7 Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Das Verfahren zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird vom Rektorat festgelegt.

§ 8 Vertraulichkeit

Alle an dem Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit der ihnen zur Kenntnis gelangten Daten und Informationen zu wahren.

§ 9 Bekanntgabe

Nach Abschluss jeder Vergaberunde gibt die Rektorin bzw. der Rektor folgendes bekannt:

- Anzahl der gestellten Anträge,
- Anzahl der bewilligten Anträge,
- Gesamtsumme der bewilligten Leistungsbezüge.

Diese Angaben sind unter Wahrung der Anonymität geschlechtsspezifisch auszuweisen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen am 29.04.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.06.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg